



Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2021

Bremen, 30. Juni 2021

Nr. 1

INHALT

1.	Kirchentag am 3. März 2021.....	S. 86
	A. Beschlüsse.....	S. 86
	B. Wahlen.....	S. 88
2.	Beschluss zur Änderung der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchenausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung) vom 3. März 2021.....	S. 89
3.	Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021 vom 3. März 2021.....	S. 90
4.	Kirchentag am 19./20. Mai 2021.....	S. 92
	A. Beschlüsse.....	S. 92
	B. Wahlen.....	S. 92
5.	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 19. Mai 2021.....	S. 93
6.	Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen vom 19. Mai 2021.....	S. 95
7.	Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dieser Vereinbarung vom 19. Mai 2021.....	S. 96
8.	Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 19. Mai 2021.....	S. 97
9.	Kirchengesetz zur Übernahme der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes vom 19. Mai 2021.....	S. 97
10.	Verordnung über die Bildung von Mitarbeitervertretungen für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 11. Februar 2021.....	S. 98
11.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende vom 9. Juni 2021 (Beschluss Nr. 198).....	S. 99
12.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. Juni 2021 (Beschluss Nr. 199).....	S. 100
13.	Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine einmalige Arbeitsbefreiung vom 9. Juni 2021 (Beschluss Nr. 200)..	S. 101
14.	Personennachrichten.....	S. 102

1. Kirchentag am 3. März 2021

A. Beschlüsse:

a) Haushaltsbeschluss 2021

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2021 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	49.370.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen	3.478.000,00	€
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	1.000.000,00	€
4. Entnahme aus den Rücklagen	2.626.500,00	€
Summe Einnahmen	56.474.500,00	€
5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)	56.474.500,00	€

B. Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -

1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	53.678.000,00	€
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Frühförderung u.a.)	8.559.000,00	€
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	6.320.000,00	€
Summe Einnahmen	68.557.000,00	€
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan	68.557.000,00	€

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchengemeindevorstand kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) ist eine zweckgebundene Sonderzuweisung im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie wird vom

Kirchenausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors vergeben.

2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2021

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2021 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhand GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

c)

Beschluss über die Entlastung des Kirchenausschusses für das Haushaltsjahr 2019

Der Kirchentag erteilt dem Kirchenausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2019.

d)

Mittelfristige Finanzplanung 2025/2030

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag stellt fest, dass es ausgehend von den Aussagen in der Freiburger Studie zur Kirchenmitglieder- und Kirchensteuerentwicklung in den nächsten Jahren zu einer erheblichen Ausgabenreduzierung im Haushalt der Bremischen Evangelischen Kirche kommen muss. Verstärkt wird diese Notwendigkeit durch die zusätzlichen Kirchensteuerrückgänge aufgrund der Corona-Krise.
2. Auf der Basis der gegenwärtigen Erkenntnisse ist eine Verminderung der Finanzkraft der Bremischen Evangelischen Kirche aus Kirchensteuer um ca. 30 % bis 2030 zu erwarten. Grundlage für die Finanzplanung der nächsten zehn Jahre soll deshalb ausgehend vom Haushalt 2019 eine reale Aufwandsreduzierung um 20 % bis zum Jahr 2025 und weitere 10 % bis zum Jahr 2030 sein.
3. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss, in Abstimmung mit dem Finanzausschuss, dem Personalausschuss und dem Planungsausschuss einen Diskussionsprozess in der Bremischen Evangelischen Kirche zur Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung anzuregen. Ein Vorschlag hierzu soll dem Kirchentag in seiner Sitzung im Mai 2021 vorgelegt werden. Ziel ist es, dem Kirchentag in seiner Sitzung im November 2021 zusammen mit dem Haushalt 2022 erste Beschlussempfehlungen vorzulegen.

e)

EKD-Synodale: Bestätigung

Der Kirchentag bestätigt die vom Kirchenausschuss dem Kirchenamt der EKD unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kirchentag benannten Synodalen.

- Mitglied: Frau Andrea Stenner
(Evangelische Immanuel-Gemeinde)
1. Stellvertretung: Frau Präsidentin Edda Bosse
(St. Petri Domgemeinde)
2. Stellvertretung: Frau Karin Dierks
(Vereinigte Evangelische Gemeinde Bremen-Neustadt)
- Mitglied: Frau Pastorin Ulrike Bänsch
(Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Aumund)
1. Stellvertretung: Herr Pastor Frank Mühring
(Evangelische Kirchengemeinde Oberneuland)
2. Stellvertretung: Frau Pastorin Dr. Saskia Schultheis
(Evangelische Andreas-Gemeinde)

f)

Gebäudekonzeption in den Gemeinden

Der Kirchentag beschließt:

1. Die Gemeinden, für die bisher noch kein Gebäudekonzept vorliegt, werden aufgefordert, zeitnah in ihren regionalen Bezügen zusammen mit den benachbarten Gemeinden und mit der Unterstützung des Kirchenausschusses und der Kirchenkanzlei ein mittelfristiges Konzept zur Gebäudereducierung zu erarbeiten und umzusetzen.
1. Auch bei zurückgehender Finanzkraft der Bremischen Evangelischen Kirche hält der Kirchentag es weiter für notwendig, perspektivisch in den Haushalten der nächsten Jahre finanzielle Mittel zur Unterstützung der Umsetzung von Gebäudekonzeptionen in den Gemeinden einzuplanen.

B. Wahlen:

Wahl der Rechnungsprüfer für 2021

Der Kirchentag wählt als Rechnungsprüfer für das Jahr 2021:

Frau Waltraud Krützfeldt

Herrn Holger Renken

und als Stellvertretungen:

Frau Herma Lange-Kroning

Herrn Giselher Klinger

**2. Beschluss zur Änderung der Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages
und des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche
(Geschäftsordnung)**

vom 3. März 2021

**Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Ordnung für die Verhandlungen des Kirchentages und des Kirchengeschäftsausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche (Geschäftsordnung) vom 19. März 1964 (GVM 1964 Nr. 2 Z. 6), die zuletzt durch Beschluss vom 8. Mai 2008 (GVM 2008 Nr. 1 S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„III. Besondere Arbeitsformen

**§ 26a
Videokonferenzen**

- (1) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzversammlung erheblich erschweren, kann der Kirchentag Versammlungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Versammlungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Versammlung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.
- (2) Das Vorliegen von Ausnahmefällen nach Absatz 1 Satz 1 wird durch den Kirchengeschäftsausschuss festgestellt.
- (3) In Ausnahmefällen nach Absatz 1 Satz 1 können Wahlen als Briefwahl oder Onlinewahl durchgeführt werden.
- (4) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt für die Sitzungen des Kirchengeschäftsausschusses sowie die Sitzungen der ständigen Ausschüsse im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verfassung und der weiteren Ausschüsse im Sinne des § 9 Abs. 5 der Verfassung entsprechend.“

2. Nach § 26a wird folgende Überschrift eingefügt:

„IV. Schlussbestimmung“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 3. März 2021 in Kraft.

Bremen, den 3. März 2021

Der Kirchengeschäftsausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

3.

**Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2021
vom 3. März 2021**

Der Kirchentag beschließt:

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2001, S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (Brem.GBl. 2020, S. 338), sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 1986, S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 465), und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) vom 20. März 1975 (GVM 1975 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 65), erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

**Kirchensteuerbeschluss
vom 3. März 2021**

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass der Senatorin für Finanzen vom 8. August 2016 – 900 – S 2447 – 1/2015 – 4/2015 – 11-2 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört, wird, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe der § 40, § 40a Abs. 1, 2a und 3 und § 40b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Dies gilt entsprechend in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe der § 37a und § 37b EStG. Im Übrigen wird hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. August 2016 – S 2447 – 8 – 3331 (Bundessteuerblatt 2016, Teil I, S. 773 ff.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, sofern keine Einzelveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz erfolgt, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

5. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages.

Bremen, den 3. März 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Gampper)
Schatzmeister

4. Kirchentag am 19./20. Mai 2021

A. Beschlüsse:

a)

Mittelfristige Finanzplanung: Beratungsprozesse

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag nimmt den Vorschlag für einen Beratungsprozess zur mittelfristigen Finanzplanung zustimmend zur Kenntnis und bittet den Kirchenausschuss gemeinsam mit den weiteren beteiligten Kirchentagsausschüssen um Umsetzung im Lichte der Debatte.
2. Der Kirchentag nimmt die Wahlvorschläge zur Ergänzung der Koordinierungsgruppe für den Diskussionsprozess zustimmend zur Kenntnis und bittet den Kirchenausschuss, eine Briefwahl durchzuführen. Bei dieser Briefwahl hat jede bzw. jeder Delegierte maximal fünf Stimmen zu vergeben, wobei an jede Kandidatin bzw. an jeden Kandidaten nur eine Stimme vergeben werden darf.

b)

Entwurf einer neuen Verfassung der BEK

Der Kirchentag beschließt:

1. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss, den dritten Entwurf für eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche unter Berücksichtigung der Kirchentagsberatungen zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf zur Sitzung am 24./25. November 2021 vorzulegen.
2. Der Kirchentag nimmt in Aussicht, in der Sitzung am 24./25. November 2021 eine weitere Beratung und frühestens in der Sitzung im Mai 2022 eine erste Beschlussfassung (1. Lesung) über eine neue Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche durchzuführen.

B. Wahlen:

a)

Nachwahl eines stellvertretenden Einzelmitglieds

Als stellvertretendes Einzelmitglied gewählt:

Herr Johannes Grundhoff

b)

Nachwahl eines Einzelmitglieds

Als Einzelmitglied gewählt:

Herr Pastor Hans-Christoph Ketelhut

c)

Nachwahl eines Einzelmitglieds und eines stellvertretenden Einzelmitglieds

Als Einzelmitglied gewählt:

Herr Pastor Uwe Köster

Als stellvertretendes Einzelmitglied gewählt:

Frau Pastorin Gaby Kippenberg

**5. Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

vom 19. Mai 2021

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 68), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 27. November 2019 (GVM 2019 Nr. 2 S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 (zu § 33 Absatz 2 MVG-EKD) wird folgender § 7a eingefügt:

**„§ 7a
(zu § 36a Absatz 2, 5 und 6 MVG-EKD)**

- (1) In der Bremischen Evangelischen Kirche wird für die Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen, in denen keine ständige Einigungsstelle besteht, eine gemeinsame ständige Einigungsstelle gebildet.
- (2) Im Diakonischen Werk Bremen wird für die Einrichtungen der Diakonie, in denen keine ständige Einigungsstelle besteht, eine gemeinsame ständige Einigungsstelle gebildet.
- (3) Die Einigungsstellen nach Absatz 1 und 2 bestehen jeweils aus einem oder einer Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Es können sachkundige Personen eingeladen werden.
- (4) Der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertretung müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

- (5) Für die Einigungsstelle nach Absatz 1 werden der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertretung vom Kirchenausschuss im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche. Jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung werden vom Kirchenausschuss und vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestellt. Jeweils ein beisitzendes Mitglied wird für die konkrete Regelungsstreitigkeit von der betroffenen Mitarbeitervertretung und von der betroffenen Dienststellenleitung bestellt.
 - (6) Für die Einigungsstelle nach Absatz 2 werden der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertretung vom Diakonischen Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche. Jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung werden vom Diakonischen Werk Bremen und vom Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen bestellt. Jeweils ein beisitzendes Mitglied wird für die konkrete Regelungsstreitigkeit von der betroffenen Mitarbeitervertretung und von der betroffenen Dienststellenleitung bestellt. Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, ein weiteres beisitzendes Mitglied zu bestellen; in diesem Fall wirken das vom Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen bestellte beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung am Verfahren nicht mit.
 - (7) Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung und der beisitzenden Mitglieder sowie der Stellvertretungen nach Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 beträgt vier Jahre; abweichend hiervon endet die erste Amtszeit am 30. Juni 2023. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
 - (8) Der Kirchenausschuss regelt die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung.
 - (9) Für die Einigungsstelle nach Absatz 1 wird eine Geschäftsstelle bei der Bremischen Evangelischen Kirche eingerichtet. Für die Einigungsstelle nach Absatz 2 wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk Bremen eingerichtet.“
2. § 7a (zu § 49 MVG-EKD) wird § 7b.
 3. § 7b (zu § 52a MVG-EKD) wird § 7c.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bremen, den 19. Mai 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Dr. Franzius)
Vizepräsident

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

6.

**Kirchengesetz zur Änderung
kirchengerichtsverfahrensrechtlicher Regelungen**

vom 19. Mai 2021

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes
zur Zustimmung und Ausführung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Zustimmung und Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 25. Mai 2011 (GVM 2011 Nr. 1 S. 170) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Kirchengesetz zur Reform der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD (AGVwGG)“

b) In der Überschrift von § 2 wird die Angabe „(zu § 3 Abs. 3 Satz 2 VwGG.EKD)“ durch die Angabe „(zu § 4 Abs. 4 Satz 2 VwGG.EKD)“ ersetzt.

c) In der Überschrift von § 4 wird die Angabe „(zu § 8 Abs. 2 VwGG.EKD)“ durch die Angabe „(zu § 11 Abs. 2 VwGG.EKD)“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Mai 2010 (GVM 2010 Nr. 1 S. 124) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ausführungsgesetz zum Disziplinargesetz der EKD (AGDG)“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
(zu § 47 Abs. 1 Satz 1 DG.EKD)“

Es wird ein Disziplinargericht bei der Bremischen Evangelischen Kirche gebildet.“

3. In der Überschrift von § 2 wird die Angabe „(zu § 49 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD)“ durch die Angabe „(zu § 54 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD)“ ersetzt.

4. In der Überschrift von § 3 wird die Angabe „(zu § 50 Abs. 3 Satz 2 DG.EKD)“ durch die Angabe „(zu § 48 Abs. 1 Satz 2 DG.EKD)“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bremen, den 19. Mai 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Dr. Franzius)
Vizepräsident

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

7. Kirchengesetz über die Zustimmung zur Änderung der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zu dieser Vereinbarung

vom 19. Mai 2021

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zur Änderung der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

Der Vereinbarung über die Änderung von § 3 Absatz 3 Satz 2 der Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 7. Dezember 2005 wird zugestimmt.

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zur Gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen

§ 3 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vom 18. Mai 2006 (GVM 2006 Nr. 1 S. 196) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bremen, den 19. Mai 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Dr. Franzius)
Vizepräsident

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

**8. Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung
der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

vom 19. Mai 2021

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (ABl. EKD 2019 S. 270 und 2020 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung wird für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und für das Diakonische Werk Bremen e.V. nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in Geltung gesetzt. Die Geltung erstreckt sich auf die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Bremen e.V., sofern die Übernahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Artikel 2

Die Aufgaben der Melde- und Ansprechstelle gemäß § 7 Absatz 1 der Richtlinie werden verschiedenen Organisationseinheiten wie folgt zugewiesen:

1. Die Ansprechstelle der Bremischen Evangelischen Kirche ist zuständig für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes.
2. Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen e.V. richten jeweils für ihren Bereich eine Meldestelle ein.

Artikel 3

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bremen, den 19. Mai 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Dr. Franzius)
Vizepräsident

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

**9. Kirchengesetz
zur Übernahme der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes**

vom 19. Mai 2021

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Grundsätze zu § 2b des Umsatzsteuergesetzes (Richtlinie der EKD zu § 2b UStG) vom 6. Dezember 2019 (ABl. EKD 2020

S. 42), geändert am 7. November 2020 (ABI. EKD 2020 S. 238), in der jeweils geltenden Fassung wird für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche in Geltung gesetzt.

Artikel 2

Aufgaben der Rechnungsführung und Personalverwaltung können ausschließlich auf

1. die Bremische Evangelische Kirche oder eine ihrer Gemeinden oder
2. kirchenvertraglich verbundene kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.

Artikel 3

Für Gemeinden, die Aufgaben der Rechnungsführung auf eine nicht in Artikel 2 bezeichnete Körperschaft übertragen haben, gilt die Verpflichtung aus Artikel 2 erst ab 1. Januar 2023.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bremen, den 19. Mai 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Dr. Franzius)
Vizepräsident

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

10.

Verordnung über die Bildung von Mitarbeitervertretungen für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

vom 11. Februar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 26. November 2014 (GVM 2014 Nr. 2 S. 68) verordnet der Kirchenausschuss im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen:

§ 1

Mitarbeitervertretungen für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

Für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestehen folgende Mitarbeitervertretungen:

1. Mitarbeitervertretung Kirchenkanzlei,
zuständig für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Kirchenkanzlei und den ihnen angegliederten Einrichtungen, dem Amt für Öffentlichkeitsdienst, der Kulturkirche St. Stephani Bremen und den regionalen Buchhaltungsbüros tätig sind;
2. Mitarbeitervertretung Kita-Pool,
zuständig für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Frühförderung tätig sind;

3. Mitarbeitervertretung forum Kirche,
zuständig für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im forum Kirche und in der Evangelischen Studierenden Gemeinde tätig sind;
4. Mitarbeitervertretung Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision,
zuständig für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Arbeitsstelle für Seelsorge, Beratung und Supervision tätig sind;
5. Mitarbeitervertretung für Mitarbeitende in Zentraler Anstellung, auch für Kirchengemeinden,
zuständig für die bei der Bremischen Evangelischen Kirche angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die außerhalb der Kindertageseinrichtungen im gemeindlichen oder gesamtkirchlichen Bereich tätig sind und nicht einer der Mitarbeitervertretungen nach Nummer 1 bis 4 zugeordnet sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 30. Oktober 2007 und vom 27. April 2010 außer Kraft.

Bremen, 11. Februar 2021

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Bosse)
Präsidentin

(Dr. Kuschnerus)
Schriftführer

11. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende

vom 9. Juni 2021

(Beschluss Nr. 198)

§ 1 Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende

§ 19 der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende vom 2. Oktober 2013 (GVM 2013 Nr. 2 S. 28), die zuletzt durch Beschluss Nr. 190 vom 14. Januar 2020 (GVM 2020 Nr. 1 S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Übernahme von Auszubildenden

- (1) Der Ausbilder tritt mit seinen Auszubildenden möglichst frühzeitig vor dem Ende der Ausbildung in einen offenen und zielgerichteten Austausch über die gemeinsamen Möglichkeiten und Wünsche der weiteren beruflichen Entwicklung.
- (2) Mit den Auszubildenden wird spätestens neun Monate vor dem geplanten Ende des Ausbildungsverhältnisses ein Orientierungsgespräch über eine mögliche Übernahme in ein Arbeitsverhältnis geführt. Dieses ist zu dokumentieren.

- (3) Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung sollen Auszubildende in ein ausbildungsadäquates Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, wirtschaftliche oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Sofern eine Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis erfolgt, wird spätestens sechs Monate vor Ende der Befristung ein Gespräch über eine mögliche Weiterbeschäftigung geführt. Beträgt die Befristung weniger als zwölf Monate, wird der späteste Zeitpunkt für dieses Gespräch entsprechend angepasst. Das Gespräch nach Satz 2 oder Satz 3 ist zu dokumentieren.
- (4) Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2 und 3:

Zur Übernahme von Auszubildenden und zum Verfahren soll jährlich eine Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(Kober-Müller)
Vorsitzende

(Schultz)
stellvertretender Vorsitzender

**12. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten**

vom 9. Juni 2021

(Beschluss Nr. 199)

**§ 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten**

Die Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten vom 29. Januar 2014 (GVM 2014 Nr. 1 S. 53), die zuletzt durch Beschluss Nr. 190 vom 14. Januar 2020 (GVM 2020 Nr. 1 S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) der Diakonin/des Diakons während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Diakonin/Diakon vorauszugehen hat,“
2. In § 8 Absatz 1 werden nach der Zeile „der Heilpädagogin/des Heilpädagogen“ ein Komma und eine neue Zeile mit den Wörtern „der Diakonin/des Diakons“ eingefügt.
3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Übernahme von Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Zur Deckung des Personalbedarfs und zur Abfederung des Fachkräftemangels, insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen, ist es erklärtes Ziel, mit den Praktikantinnen und

Praktikanten eine berufliche Perspektive innerhalb der Bremischen Evangelischen Kirche zu entwickeln und möglichst viele von ihnen in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen.

- (2) Mit den Praktikantinnen und Praktikanten finden regelmäßig, üblicherweise vierteljährlich, Orientierungsgespräche über eine mögliche Übernahme in ein Arbeitsverhältnis im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche statt. Diese sind zu dokumentieren. Dabei sind auch die Wünsche der Praktikantinnen und Praktikanten aufzunehmen.
- (3) Nach Erteilung der staatlichen Anerkennung sollen Praktikantinnen und Praktikanten in ein ausbildungsadäquates Arbeitsverhältnis übernommen werden, sofern nicht personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, wirtschaftliche oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. Sofern eine Übernahme in ein befristetes Arbeitsverhältnis erfolgt, wird spätestens sechs Monate vor Ende der Befristung ein Gespräch über eine mögliche Weiterbeschäftigung geführt. Beträgt die Befristung weniger als zwölf Monate, wird der späteste Zeitpunkt für dieses Gespräch entsprechend angepasst. Das Gespräch nach Satz 2 oder Satz 3 ist zu dokumentieren. Für Diakoninnen und Diakone tritt an die Stelle der Erteilung der staatlichen Anerkennung nach Satz 1 die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon.
- (4) Bei einer Auswahlentscheidung ist die fachliche und persönliche Eignung zu berücksichtigen. Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 15a Abs. 2 und 3:

Zur Übernahme von Praktikantinnen und Praktikanten und zum Verfahren soll jährlich eine Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(Kober-Müller)
Vorsitzende

(Schultz)
stellvertretender Vorsitzender

13. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine einmalige Arbeitsbefreiung

vom 9. Juni 2021

(Beschluss Nr. 200)

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss gilt für

1. Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen, mit Ausnahme der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen (§ 25a KAVO-BEK),
2. Auszubildende, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende fallen, mit Ausnahme der Personen, die im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ausgebildet werden,
3. Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Praktikantinnen und Praktikanten fallen.

§ 2 Arbeitsbefreiung

Die unter § 1 fallenden Personen, die seit dem 1. März 2020 in einem ununterbrochenen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis stehen und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Entgelt hatten, erhalten auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts im Umfang von einem Arbeitstag. Die Arbeitsbefreiung ist bis zum 31. Dezember 2021 zu nehmen. Eine Übertragung auf das nächste Kalenderjahr ist nicht statthaft. Eine finanzielle Abgeltung ist ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 KAVO-BEK genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 KAVO-BEK), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

(Kober-Müller)
Vorsitzende

(Schultz)
stellvertretender Vorsitzender

14. Personennachrichten

Zweite Theologische Prüfung:

Stefan Fippel
9.3.2021

Julia Frohn
9.3.2021

Witho Kreibohm
9.3.2021

Berufungen:

Pastorin Yvonne Ziaja
Krankenhauspfarramt Klinikum Bremen-Mitte
15.9.2020

Pastorin Anja Vollendorf
Verein für Innere Mission Bremen e.V.
1.3.2021

Pastor Rüdiger Kunstmann
Pfarrstelle mit besonderem Auftrag
1.6.2021

Ruhestand:

Pastor Jürgen Mann
zuletzt Verein für Innere Mission Bremen e.V.
31.12.2020

Dr. Johann-Daniel Noltenius
zuletzt Leiter der Kirchenkanzlei
31.3.2021

Pastor Johannes Frey
zuletzt Pfarrstelle mit besonderem Auftrag
30.4.2021

Pastorin Uta Küpper-Lösken
zuletzt Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (Telefonseelsorge/Familien- und Lebensberatung)
31.5.2021

Pastor Michael Behrmann
zuletzt Krankenhauspfarramt Klinikum Bremen-Ost
30.6.2021

Todesfälle:

Karl-Heinz Rathjen
Kirchenbeamter i.R.
zuletzt Leiter des Geschäftsbereichs in der Kirchenkanzlei
15.1.2021

Pastor i.R. Heinz Baumann
zuletzt Kirchengemeinde St. Remberti
22.1.2021

Pastor i.R. Erwin Haar
zuletzt Kirchengemeinde Ellener Brook
25.4.2021

Pastorin i.R. Ursula Bauer
zuletzt Kirchengemeinde Seehausen
28.4.2021

Pastor i.R. Kurt-Günther Triebel
zuletzt Kirchengemeinde Hemelingen
29.4.2021

Christian Pohl
Kirchenbeamter i.R.
zuletzt Diakon in der Kirchengemeinde Unser Lieben Frauen
22.5.2021

